



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2017/9



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im November 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Glossar	7
Kurzfassung	9
Kenndaten	12
Prüfungsablauf und –gegenstand	12
Gesellschaftsvertrag	13
Organisationsstruktur	15
Allgemeines	15
Überblick über die konzerninterne Leistungsverrechnung	16
Kalkulation der weiterverrechneten Leistungen	19
Dienstleistungsverträge	21
Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen	23
Bundes–Abfallwirtschaftsplan	23
Kapazitäten für die thermische Abfallverwertung	24
NÖ Landes–Abfallwirtschaftsplan	25
Vertragliche Grundlage der Rest- und Sperrmüllbehandlung aus dem kommunalen Bereich	27
Thermische Abfallverwertung	31
Müllverbrennungsanlage Dürnrrohr	31
Anlieferung der Abfälle	32

Bericht des Rechnungshofes

EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH



Energienutzung _____	34
Emissionen und Rückstände _____	35
Wirtschaftliche Lage _____	37
Personal _____	43
Personalstand und Personalaufwand _____	43
Schlussempfehlungen _____	45
Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verrechnungen der EVN Abfallverwertung _____	16
Tabelle 2:	Verrechnungen an die EVN Abfallverwertung _____	17
Tabelle 3:	Kapazitätserweiterungen von Müllverbrennungsanlagen _____	24
Tabelle 4:	Kommunale Abfallmengen und Kapazitäten ¹ 2003 bis 2014 in Niederösterreich _____	26
Tabelle 5:	Abfallmengen – Verbrennungskapazität 300.000 t/Jahr (zwei Linien) _____	28
Tabelle 6:	Abfallmengen – Verbrennungskapazität 525.000 t/Jahr (drei Linien) _____	28
Tabelle 7:	Emissionsgrenz- und Betriebswerte der Müllverbrennungs- anlage Dürnrohr _____	36
Tabelle 8:	Wirtschaftliche Lage – Verbrennungskapazität 300.000 t/Jahr (zwei Linien) _____	38
Tabelle 9:	Wirtschaftliche Lage – Verbrennungskapazität 525.000 t/Jahr (drei Linien) _____	39
Tabelle 10:	Personalstand und Personalaufwand _____	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Eigentümerstruktur EVN Abfallverwertung _____	14
Abbildung 2:	Entwicklung der jährlich verbrannten Abfallmenge _____	29
Abbildung 3:	Entwicklung der Verbrennungserlöse pro verbrannter Tonne Abfall _____	40

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
Art.	Artikel
ATS	Österreichische Schilling
AVV	Abfallverbrennungsverordnung
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
BAWU	NÖ BAWU – Niederösterreichische Beteiligungsgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltschutz Ges.m.b.H.
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
G(es)mbH, Ges.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
kg	Kilogramm
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)

m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MBA	mechanisch–biologische Abfallbehandlungsanlagen
mg	Milligramm
mm	Millimeter
Mio.	Million(en)
ng	Nanogramm
Nr.	Nummer
NÖ	Niederösterreich; niederösterreichisch(–e, –en, –es)
NÖ AWG 1992	NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite(n)
t	Tonne(n)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Abfallbehandlung

Als Abfallbehandlung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (in der Folge **AWG 2002**) gilt jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Als Verwertung gilt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und jede sonstige Verwertung (z.B. die thermische Verwertung, die Aufbereitung von Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff bestimmt sind). Anhang 2 Teil 1 des AWG 2002 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren.

Beseitigung ist jedes Verfahren, das keine zulässige Verwertung ist (z.B. Deponierung). Anhang 2 Teil 2 des AWG 2002 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren.

Behandlungsanlagen

Behandlungsanlagen im Sinne des AWG 2002 sind ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile. Für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, sind die Entsorgungsautarkie und die Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen anzustreben. Dies gilt auch für Behandlungsanlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushalten gesammelt worden sind, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden.

Restmüll

Restmüll im Sinne des Niederösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 ist jener Anteil des Mülls, der weder Altstoff noch kompostierbarer Abfall ist.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; sie gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

Sperrmüll

Sperrmüll im Sinne des Niederösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden können (z.B. Möbel, Öfen, Fahrräder, Vorhangkarnischen, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Reisekoffer).

Wirkungsbereich

Land Niederösterreich

EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH

Kurzfassung

Der RH überprüfte von März bis Mai 2016 die EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH (in der Folge **EVN Abfallverwertung**). Ziel der Schwerpunktüberprüfung war die Beurteilung der Aufgabenerfüllung unter Einhaltung der Umweltstandards, der Auslastung der Anlagen, der Vertragsgestaltung mit Gemeinden und Verbänden, die Abfall anlieferten, sowie der wirtschaftlichen Lage und der Preisgestaltung der Gesellschaft. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2015. Der RH führte seine Überprüfung am Sitz der Gesellschaft in Maria Enzersdorf und am Standort der Müllverbrennungsanlage in Zwentendorf/Dürnrohr durch. (TZ 1)

Der EVN Abfallverwertung gelang es, durch eine gute Anlagenauslastung zu kostendeckenden Preisen über einen Zeitraum von elf Jahren stabile wirtschaftliche Verhältnisse zu erreichen. Bis zum Wirtschaftsjahr 2009/2010 fanden die positiven wirtschaftlichen Ergebnisse ihre Begründung in den Verhältnissen auf dem Abfallbehandlungsmarkt. In den folgenden Wirtschaftsjahren waren die Überschüsse in zunehmendem Maß auf die langfristig fixierten spezifischen Bedingungen des Leistungsvertrags mit der NÖ BAWU – Niederösterreichische Beteiligungsgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltschutz Ges.m.b.H. (in der Folge: **BAWU**) zurückzuführen. Nach dem Auslaufen dieses Leistungsvertrags am 31. Dezember 2018 werden rd. 60 % der bis dorthin gesicherten, stabilen über den Marktpreisen liegenden Erlöse der EVN Abfallverwertung einer Anpassung an die Marktbedingungen unterliegen. (TZ 12, TZ 17)

Die Tätigkeit der Abfallverwertung, das Kerngeschäft des Unternehmens, war nicht als Gegenstand der EVN Abfallverwertung im Gesellschaftsvertrag genannt und war somit nicht vom festgelegten Rahmen der Geschäftstätigkeit umfasst. Auch anlässlich der Verschmelzung mit der WTE Wasserver- und -entsorgung Planungs-GmbH (in der Folge **WTE Planung GmbH**) wurde der Unternehmensgegenstand nicht an die übertragenen Tätigkeiten angepasst. (TZ 2)

Durch die Verschmelzung der EVN Abfallverwertung mit der WTE Planung GmbH wurde ein neuer Geschäftsbereich Abwasser geschaffen, der keinen Bezug zur Tätigkeit der Abfallverwertung aufwies. Gemäß dem Verschmelzungsplan war die Fortführung der Struktur und der Betriebsabläufe der WTE Planung GmbH vorgesehen. Arbeitsplatzreduktionen oder Betriebsschließungen waren im Rahmen der Verschmelzung ausdrücklich nicht geplant. Durch die neuen Aufgabenbereiche war nach Ansicht des RH eine zielgerichtete Steuerung erschwert. (TZ 3)

Die Abrechnung von Leistungen für bzw. durch andere Konzernunternehmen führte bei der EVN Abfallverwertung zu einem hohen administrativen Aufwand. Dieser ergab sich sowohl durch die nicht standardisierten, unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten als auch durch die für die Abrechnungen erforderlichen Stunden- und Kostenerfassungen. (TZ 4)

Die uneinheitliche Gestaltung der Kostenstellenstruktur der EVN Abfallverwertung erlaubte keine umfassende und abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Tätigkeitsbereiche. Auf den Kostenstellen wurden ausschließlich direkt zuordenbare Kosten erfasst. Eine verursachungsgerechte Aufteilung der Gemeinkosten auf alle Kostenstellen war nicht vorgesehen. Die Kostenstellenrechnung in der gegebenen Form stellte daher keine geeignete Basis für die Kalkulation der für Dritte erbrachten Leistungen dar. (TZ 5)

Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung war Personal der EVN Abfallverwertung für die WTE Wassertechnik GmbH tätig. Die Entscheidung über den Einsatz der für die WTE Wassertechnik GmbH tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter lag nicht bei der EVN Abfallverwertung. Dies erschwerte eine zielgerichtete strategische und operative Steuerung dieses Geschäftsbereichs der EVN Abfallverwertung. (TZ 8)

Die in Niederösterreich bestehenden hohen Kapazitätsreserven für die thermische Abfallverwertung führten zu einer Verschärfung der Wettbewerbsbedingungen für die im Bereich der Daseinsvorsorge tätige EVN Abfallverwertung. (TZ 9 bis TZ 11)

Der Vertrag mit der BAWU war für eine Laufzeit von 15 Jahren (bis zum 31. Dezember 2018) abgeschlossen worden. Die vereinbarte Indexierung des Entsorgungspreises führte zu einer steten Entgeltserhöhung unabhängig von den im gegebenen Fall niedrigeren Marktpreisen. Die BAWU lieferte durchschnittlich rd. 48 % der insgesamt in den drei Verbrennungslinien verwerteten Abfälle und trug rd. 56 % zu den Verbrennungserlösen bei. (TZ 12, TZ 17)

Die thermische Abfallverwertung galt gemäß dem Bundes–Abfallwirtschaftsplan als ökologisch vorteilhaft, vor allem wenn die im Abfall enthaltene Energie in hohem Ausmaß genutzt wird, wie das bei der Müllverbrennungsanlage in Dürnrohr der Fall war. Der langfristige Vertrag mit der BAWU sicherte eine Auslastung der Anlagenkapazität der Müllverbrennungsanlage von rd. 40 %. (TZ 13)

Aus Sicht des Umwelt– und Anrainerschutzes war die Anlieferung von Abfällen und die Abfuhr von Reststoffen per Bahn, wie das in der Anlagenbewilligung der Müllverbrennungsanlage vorgesehen war, positiv zu bewerten. Unterschiedliche Auflagen hinsichtlich des Abfalltransportes bei der Genehmigung von Verbrennungsanlagen führten zu einer Wettbewerbsverzerrung. Da der Bahntransport im Vergleich zum LKW–Transport teurer war, entstand für die in Konkurrenz mit anderen Anlagenbetreibern stehende EVN Abfallverwertung ein Nachteil gegenüber Verwertungsanlagen, bei denen die Abfälle überwiegend mit LKW angeliefert bzw. die Rückstände abtransportiert werden konnten. Das Lukrieren zusätzlicher privater Abfallverwertungsaufträge war hiedurch erschwert. (TZ 14)

Die thermische Verwertung von Abfällen unter der Bedingung, dass die in den Abfällen enthaltene Energie möglichst weitgehend genutzt wird, gilt als hochwertiges Verfahren der Abfallbehandlung. Die von der EVN Abfallverwertung errichtete Müllverbrennungsanlage erfüllte diese Bedingung. (TZ 15)

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegten Emissionsgrenzwerte stellten hohe Anforderungen an die Rauchgasreinigung. Die Vorgaben des Genehmigungsbescheids waren strenger als die Grenzwerte der (bundesweit geltenden) Abfallverbrennungsverordnung und der EU–Verbrennungsrichtlinie. Die gute Funktion der Rauchgasreinigungsanlagen bedingte, dass die Emissionen unter dem hohen Standard der genehmigten Grenzwerte lagen. Die Entsorgung der Reststoffe (vor allem Schlacken und Aschen) entsprach den Vorgaben. (TZ 16)

Die auf Basis des Kollektivvertrags der Gas– und Wärmeversorgungsunternehmen im Bereich der Kernaufgaben der EVN Abfallverwertung gewährten Löhne und Gehälter waren im Einklang mit dem durchschnittlichen Bezugsniveau im Bereich der öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen. Mit der Übernahme der ehemaligen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der WTE Planung GmbH erhöhte sich der Personalaufwand um rd. 23,3 %, wobei aufgrund der zur Stammebelegschaft unterschiedlichen Struktur dieser Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erhebliche Überzahlungen von durchschnittlich rd. 25,5 % geleistet werden mussten. (TZ 18)

Das Auslastungsrisiko für diese Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wurde vertraglich der EVN Abfallverwertung übertragen. Dies birgt bei einer Minderauslastung

die Gefahr einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation des für die Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallwirtschaft bedeutenden Unternehmens. (TZ 18)

Kenndaten

EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH	
Rechtsgrundlage	EU—Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG); Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102 i.d.g.F.; Bundes—Abfallwirtschaftsplan 2011; NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. Nr. 8240–0 i.d.g.F.; NÖ Landes—Abfallwirtschaftsplan 2010 – 2015
Einrichtungen	Müllverbrennungsanlage 525.000 t/Jahr

Gebarung	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	Entwicklung 2010/2011 bis 2014/2015	Entwicklung 2010/2011 bis 2014/2015
	in Mio. EUR					in %	
Umsatzerlöse	67,50	69,47	69,63	74,59	74,30	6,80	10,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7,13	11,71	11,24	9,63	11,54	4,41	61,9
Jahresüberschuss	5,55	8,69	8,61	6,98	10,15	4,60	82,9
Cashflow	19,49	22,56	21,91	19,74	22,86	3,37	17,3
	Anzahl						
Beschäftigungsstand (in VBÄ) zum Stichtag 30. September	97	103	106	104	122	25	28,8

Quellen: EVN Abfallverwertung; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH überprüfte von März bis Mai 2016 die EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH (in der Folge **EVN Abfallverwertung**). Ziel der Schwerpunktüberprüfung war die Beurteilung
 - der Aufgabenerfüllung unter Einhaltung der Umweltstandards,
 - der Auslastung der Anlagen,

- der Vertragsgestaltung mit Gemeinden und Verbänden, die Abfall anliefern, sowie
- der wirtschaftlichen Lage und der Preisgestaltung der Gesellschaft.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2015. Der RH führte seine Überprüfung am Sitz der Gesellschaft in Maria Enzersdorf und am Standort der Müllverbrennungsanlage in Zwentendorf/Dürnrohr durch.

Zu dem im Jänner 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die EVN Abfallverwertung im März 2017 Stellung; das Land Niederösterreich verzichtete im März 2017 auf eine Stellungnahme. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung zur Stellungnahme der EVN Abfallverwertung im November 2017.

Gesellschaftsvertrag

2.1

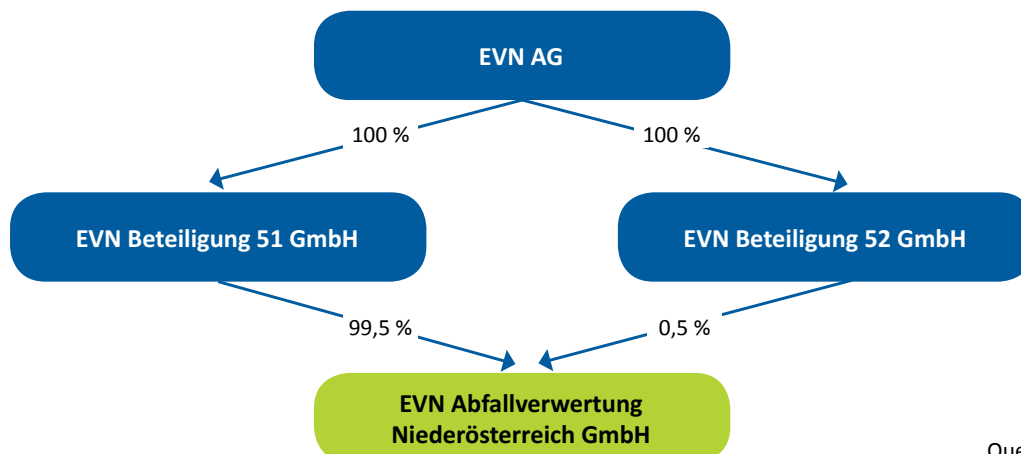
(1) Die EVN Abfallverwertung wurde mit 7. September 2001 errichtet.¹ Gesellschafter waren zum Zeitpunkt der Gründung die EVN AG, später die AVN Holding und Betriebs-GmbH, die EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH und schließlich die EVN Beteiligung 51 GmbH. Diese hielt für die EVN AG generell die Beteiligungen der im Inland operierenden Gesellschaften. Mit 1. Oktober 2014 wurde die EVN Abfallverwertung mit der WTE Wasserver- und -entsorgung Planungs-GmbH (in der Folge **WTE Planung GmbH**) verschmolzen.² Deren Anteile waren zur Gänze im Eigentum der EVN Beteiligung 52 GmbH, die für die EVN AG grundsätzlich die Beteiligungen der im Ausland operierenden Gesellschaften hielt. Für das im Zuge der Verschmelzung übertragene Vermögen erhielt die EVN Beteiligung 52 GmbH 0,5 % der Anteile an der EVN Abfallverwertung. Die übrigen 99,5 % hielt zur Zeit der Gebärungsüberprüfung die EVN Beteiligung 51 GmbH. Die Mehrheit der EVN AG (51 %) war im Eigentum des Landes Niederösterreich.

¹ Die Vorgängergesellschaft AVN Abfallverwertung NÖ war 1994 als gemeinsame Tochtergesellschaft des Landes Niederösterreich und der EVN AG gegründet worden; sie ging 1999 zu 100 % in das Eigentum der EVN AG über.

² Diese war zuvor durch Abspaltung des österreichischen Teilbetriebs der WTE Wassertechnik GmbH mit Wirkung vom 30. September 2014 entstanden und hatte ihren Geschäftssitz in Essen, Deutschland.

Die Eigentumsverhältnisse bildeten sich nach der Verschmelzung wie folgt ab:

Abbildung 1: Eigentümerstruktur EVN Abfallverwertung



Quelle: RH

(2) Als Gegenstand des Unternehmens führte der Gesellschaftsvertrag „die Durchführung von Vorarbeiten und die Planung für die Errichtung von Anlagen zur thermischen Verwertung geeigneter Stoffe (Primärenergieträger und Abfälle) sowie Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Verkauf von Wärme, die Durchführung einer die Vorarbeiten und Planung begleitenden Öffentlichkeitsarbeit im Bundesland Niederösterreich sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen der gleichen oder ähnlichen Art“ an. Die Tätigkeit der Abfallverwertung, die das Kerngeschäft der EVN Abfallverwertung bildete, war von dieser Formulierung nicht umfasst.

(3) Nach der grenzüberschreitenden Verschmelzung mit der WTE Planung GmbH führte die EVN Abfallverwertung zusätzlich auch die übertragenen Agenden weiter. Diese umfassten insbesondere die Betriebsführung von mehreren Kläranlagen in Österreich. Der Unternehmensgegenstand wurde im Zuge der Neufassung des Gesellschaftsvertrags anlässlich der Verschmelzung nicht angepasst und schloss auch die Tätigkeit der Betriebsführung von Kläranlagen daher nicht ein.

2.2

Der RH kritisierte, dass die Tätigkeit der Abfallverwertung, das Kerngeschäft der EVN Abfallverwertung nicht als Gegenstand des Unternehmens formuliert war und daher den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Rahmen der Geschäftstätigkeit überstieg. Der Unternehmensgegenstand beschränkt die Geschäftsführungsbefugnisse und legt gesellschaftsintern jenen Bereich fest, innerhalb dessen die Geschäftsführung Geschäfte abschließen darf.³ Die Tätigkeit der Abfallverwertung ging demnach über den als Unternehmensgegenstand festgelegten Bereich hinaus.

³ Christian Fritz, Die GmbH in der Praxis, Wien, November 2016, S. 1 und Oberster Gerichtshof 20.2.1980, 6 Ob 21/79

Weiters kritisierte der RH, dass der Gegenstand des Unternehmens bei der Neufassung des Gesellschaftsvertrags anlässlich der Verschmelzung mit der WTE Planung GmbH nicht angepasst wurde und die übertragenen Tätigkeiten (u.a. die Betriebsführung von Kläranlagen) ebenfalls nicht davon umfasst waren.

Der RH empfahl daher, die Formulierung des Unternehmensgegenstands im Gesellschaftsvertrag an die tatsächliche Geschäftstätigkeit anzupassen.

- 2.3** Laut Stellungnahme der EVN Abfallverwertung sei die Formulierung des Unternehmensgegenstands im Gesellschaftsvertrag an die tatsächliche Geschäftstätigkeit angepasst worden.

Organisationsstruktur

Allgemeines

- 3.1** Die Organisationsstruktur der EVN Abfallverwertung umfasste neben dem Geschäftsbereich Abfall, der für den Betrieb der Müllverbrennungsanlagen zuständig war, auch einen Expertenpool, der Leistungen für andere Unternehmen des Konzerns erbrachte. Diese ca. 25 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter waren vor allem für die EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH im Rahmen von internationalen Projekten tätig.

Die Verschmelzung mit der WTE Planung GmbH erweiterte die Organisationsstruktur der EVN Abfallverwertung um den Fachbereich Abwasser, der u.a. die Betriebsführung von fünf Kläranlagen in Österreich umfasste (**TZ 2**).

Durch die Übernahme des Personals der WTE Planung GmbH stieg die Anzahl der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter um 29 an. Gemäß dem Verschmelzungsplan war die Fortführung der Struktur und der Betriebsabläufe der WTE Planung GmbH vorgesehen. Arbeitsplatzreduktionen oder Betriebsschließungen waren im Rahmen der Verschmelzung ausdrücklich nicht geplant.

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2014/2015⁴ verfügte die EVN Abfallverwertung über 127 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (122 VBÄ). Rund 40 davon waren nach der Übernahme im internationalen Projektgeschäft der WTE Wassertechnik GmbH bzw. für die EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH tätig.

⁴ Das Wirtschaftsjahr umfasste den Zeitraum vom 1. Oktober des Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

3.2

Der RH hielt kritisch fest, dass durch die Verschmelzung mit der WTE Planung GmbH und die damit einhergegangene Veränderung der Organisationsstruktur ein neuer Geschäftsbereich geschaffen wurde, der keinen Bezug zur Abfallverwertung aufwies. Durch die neuen Aufgabenbereiche war nach Ansicht des RH eine zielgerichtete Steuerung des Unternehmens erschwert. Die übernommenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter unterstanden formal der Geschäftsführung, wurden jedoch faktisch von anderen Konzernunternehmen als Projektabwickler gesteuert.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass durch die Übernahme der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der verschmolzenen Gesellschaft auch das Risiko für deren effizienten Einsatz vertraglich auf die EVN Abfallverwertung überging. Aufgrund der Festlegungen im Verschmelzungsvertrag birgt dies im Falle einer Minderauslastung die Gefahr einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation und damit der wirtschaftlichen Lage dieses im Bereich der Abfallwirtschaft wichtigen Unternehmens.

Überblick über die konzerninterne Leistungsverrechnung

4.1

(1) Die von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der EVN Abfallverwertung für andere Konzernunternehmen erbrachten Leistungen wurden über mehrere Leistungsvereinbarungen weiterverrechnet. Darüber hinaus waren auch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der EVN AG und der EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH auf Basis von Dienstleistungsverträgen für die EVN Abfallverwertung tätig. Im überprüften Zeitraum verrechnete die EVN Abfallverwertung folgende Aufwendungen an andere Konzernunternehmen:

Tabelle 1: Verrechnungen der EVN Abfallverwertung

	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
	in EUR				
EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH (TZ 7)	3.350.226	3.105.971	2.020.916	2.245.134	1.646.321
WTE Wassertechnik GmbH	–	63.052	23.299	21.381	1.399.576
evn wasser Gesellschaft m.b.H.	–	–	–	0	406.000
EVN Wärme GmbH	–	–	–	20.000	–
WTE Betriebsgesellschaft mbH ¹	28.720	–	–	–	–
WTE Wassertechnik GmbH – Niederlassung Austria ²	5.813	–	–	–	–
Summe	3.384.758	3.169.022	2.044.215	2.286.514	3.451.897

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Tochter der WTE Wassertechnik GmbH, Sitz in Hecklingen, Deutschland

² ehemalige österreichische Niederlassung der WTE Wassertechnik GmbH

Quelle: EVN Abfallverwertung

Um die im Zusammenhang mit diesen Leistungen anfallenden Aufwendungen weiterverrechnen zu können, richtete die EVN Abfallverwertung eine Kostenstellenrechnung ein und führte verpflichtende Stundenaufzeichnungen für die mit den externen Leistungen betrauten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter durch.

(2) Andere Unternehmen des EVN-Konzerns, die für die EVN Abfallverwertung Leistungen überwiegend auf Basis der Dienstleistungsverträge erbrachten, verrechneten dem Unternehmen im überprüften Zeitraum Entgelte in folgender Höhe:

Tabelle 2: Verrechnungen an die EVN Abfallverwertung

	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
	in EUR				
EVN AG ¹	1.830.221	1.584.277	1.513.865	1.476.667	1.544.666
EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH ²	248.566	248.061	243.181	321.220	282.432
EVN Business Service GmbH ³	33.599	31.032	28.622	82.981	-2.934
EVN AG ⁴	6.857	20.227	22.753	32.027	144.806
WTE Wassertechnik GmbH	–	15.588	9.788	280	–
Summe	2.119.242	1.899.185	1.818.210	1.913.174	1.968.970

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Verwaltungsleistungen gemäß dem Dienstleistungsvertrag

² technische und kaufmännische Dienstleistungen durch leitendes Personal (insbesondere Geschäftsführung)

³ v.a. Reinigungsleistungen bis zum Wirtschaftsjahr 2013/2014 (vom Dienstleistungsvertrag nicht umfasst)

⁴ v.a. Reinigungsleistungen ab dem Wirtschaftsjahr 2014/2015 (vom Dienstleistungsvertrag nicht umfasst)

Quelle: EVN Abfallverwertung

Die Abgeltung der Leistungen war in den einzelnen Dienstleistungsverträgen unterschiedlich geregelt. Sie erfolgte zum Teil auf Basis von Stundensätzen oder Kostenschlüsseln, die sich aus den vorangegangenen Wirtschaftsjahren ergaben, zum Teil auf Basis tatsächlich entstandener Aufwendungen (Ist-Kosten) nach der Kostenstellenrechnung bzw. durch die Festlegung einer Jahrespauschale.

4.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die Abrechnung von Leistungen die für bzw. durch andere Konzernunternehmen erbracht wurden, bei der EVN Abfallverwertung einen hohen administrativen Aufwand verursachte. Dieser Aufwand ergab sich sowohl durch die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten als auch durch die für die Abrechnungen erforderlichen Stunden- und Kostenerfassungen.

Der RH empfahl, die Abrechnung von Leistungen, die für bzw. durch andere Konzernunternehmen erbracht wurden, auf Basis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen sowie unter Verwendung der Kostenstellenrechnung zu vereinheitlichen. Dadurch sollte eine Standardisierung und Vereinfachung der Leistungsnachweise sowie die Weiterverrechnung aller im Zusammenhang mit Leistungen für Dritte angefallenen Aufwendungen ermöglicht werden.

4.3

Laut Stellungnahme der EVN Abfallverwertung seien bis zur Verschmelzung mit der WTE Planung GmbH die an Konzernunternehmen (im Wesentlichen an die EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH) erbrachten Leistungen entsprechend den Stundenaufzeichnungen der Beschäftigten auf Basis festgelegter Stundensätze — sie würden entsprechend den Gesamtpersonalkosten der Kostenstelle „Engineeringpersonal“ aus der Vorperiode ermittelt — verrechnet worden. Um das Auslastungsrisiko (**TZ 3, TZ 18**) der mit der Verschmelzung übernommenen Beschäftigten der ehemaligen WTE Planung GmbH, die ausschließlich im internationalen Projektgeschäft für die WTE Wassertechnik GmbH ihre Dienstleistung erbringen, auszuschließen, sei für die Verrechnung der Dienstleistungen an die WTE Wassertechnik GmbH ein Vollkostensystem gewählt worden, bei dem – unabhängig von den Leistungsstunden – sämtliche Gehaltskosten und sonstige Nebenkosten (Büromiete, Reisekosten etc.) weiter verrechnet werden könnten. Die Gefahr einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation im Geschäftsbereich Abfall könne somit ausgeschlossen werden, weil sämtliche Personalkosten und damit zusammenhängende Nebenkosten weiterverrechnet würden. Weiters sei durch diese Form der Verrechnung im Geschäftsbereich Abwasser beim Betrieb von Kläranlagen in Österreich eine kostendeckende, langfristige Ergebnissicherheit (langfristige Betreiberverträge mit kommunalen Einrichtungen) gegeben, wodurch ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf den Bereich Abfall bewirkt würden.

4.4

Der RH nahm die Ausführungen hinsichtlich der Weiterverrechnung der aus der Projektabwicklung für die WTE Wassertechnik GmbH angefallenen Vollkosten zur Kenntnis. Dessen ungeachtet wies er nochmals darauf hin, dass die Auslastung der Beschäftigten vertragsgemäß vom Personalbedarf der WTE Wassertechnik GmbH abhängt. Die Kosten allfälliger Unterauslastungen verbleiben bei der EVN Abfallverwertung.

Weiters wies der RH darauf hin, dass der Bereich der internen Leistungsverrechnung uneinheitlich gestaltet war und einer systematischen Ausrichtung bedurfte.

Kalkulation der weiterverrechneten Leistungen

5.1 Die Übernahme der WTE Planung GmbH durch Verschmelzung erforderte ab dem Wirtschaftsjahr 2014/2015 eine Erweiterung bzw. Detaillierung der Kostenstellen. Die Kostenstellen waren unterschiedlich gestaltet: Manche enthielten ausschließlich Personalkosten (z.B. für die Weiterverrechnung an die WTE Wassertechnik GmbH), anderen waren auch Sachkosten und Erlöse zugeordnet. Overheadkosten waren in einer eigenen Kostenstelle zusammengefasst. Es erfolgte keine strukturierte Umlage auf die anderen Kostenstellen.

5.2 Der RH kritisierte die uneinheitliche Erfassung der Kostenarten auf den Kostenstellen der EVN Abfallverwertung, weil sie keine umfassende und abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Tätigkeitsbereiche ermöglichte. Darüber hinaus stellte sie in der aktuellen Ausformung auch kein geeignetes Instrument zur Entgeltbemessung der für Dritte erbrachten Leistungen dar, insbesondere deshalb, weil bisher ausschließlich direkt zuordenbare Kosten auf den jeweiligen Kostenstellen erfasst wurden und keine verursachungsgerechte Aufteilung der Gemeinkosten auf alle Kostenstellen erfolgte.

Der RH empfahl daher, die Kostenstellen anzupassen und eine vollständige Umlage aller Kostenpositionen vorzunehmen, um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Einheiten bzw. Tätigkeitsfelder zu ermöglichen und eine vollständige Weiterverrechnung von Aufwendungen für Dritte zu gewährleisten.

5.3 Laut Stellungnahme der EVN Abfallverwertung habe bis zur Verschmelzung mit der WTE Planung GmbH die Kostenstellenstruktur den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr widerspiegelt. Eine Umlage von allgemeinen Kosten (Overheadkosten) auf andere (Betriebs-) Kostenstellen sei nicht erforderlich gewesen, weil die Summe aller Kostenstellen einem einzigen Betrieb zuzurechnen gewesen sei. Lediglich die Dienstleistungen an andere Konzerngesellschaften (im Wesentlichen an die EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH) seien auf Basis ermittelter Stundensätze weiterverrechnet worden. Diesen sonstigen Erlösen seien entsprechende Personalkosten gegenübergestellt.

Nach der Verschmelzung mit der WTE Planung GmbH sei der Tätigkeitsbereich der EVN Abfallverwertung um einen weiteren Geschäftsbereich „Kläranlagenbetriebe“ erweitert worden. Im ersten Schritt nach der Verschmelzung sei für diesen neuen Geschäftsbereich eine entsprechende Kostenstellenstruktur aufgebaut worden, um sowohl die direkten Kosten, als auch die Erlöse pro Kläranlagenbetrieb erfassen und somit die Wirtschaftlichkeit darstellen zu können. Mit der Umsetzung der weiteren Empfehlung des RH, welche die Umlage der Overheadkosten auf den zweiten operativen Bereich der EVN Abfallverwertung betrifft, sei bereits mit dem Ziel be-

gonnen worden, im Wirtschaftsjahr 2016/2017 eine vollständige Umlage aller nicht direkt zuordenbaren Kostenpositionen zu erhalten, um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Einheiten bzw. Tätigkeitsfelder vornehmen zu können.

Im laufenden Wirtschaftsjahr 2016/2017 seien im Bereich der Kostenrechnung Anpassungen sowohl in der Kostenstellenstruktur als auch im Zusammenhang mit der internen Leistungserfassung und der Aufteilung von Gemeinkosten vorgesehen. Die Anpassungen sollen insbesondere ermöglichen, die Abrechnung und Verrechnung von Leistungen an andere Konzernunternehmen sowie die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Tätigkeitsfelder (Müllverbrennungsanlage, Kläranlagen) leichter beurteilen zu können.

Laut Stellungnahme der EVN Abfallverwertung werde weiters die Zusammenfassung von einzelnen Kostenstellen zu Kostenstellengruppen überarbeitet. Neben einer Gruppe, in der Overheads und bereichsübergreifend eingesetztes Personal zusammengefasst seien, seien zwei Kostenstellengruppen gebildet worden, welche die Haupttätigkeitsbereiche der Gesellschaft abbilden würden (Müllverbrennungsanlage, Kläranlagen).

Laut Stellungnahme der EVN Abfallverwertung werde auch die Erfassung der internen Leistungsverrechnung für bereichsübergreifend bzw. projektbezogen eingesetztes Personal hinkünftig SAP-basiert (mittels sekundärer Kostenarten) vorgenommen werden.

Im ersten Schritt würden die betroffenen Personalstammkostenstellen entlastet und die z.B. für die Weiterverrechnung an Konzerngesellschaften herangezogenen Kontierungsobjekte entsprechend belastet werden. Diese interne Leistungsverrechnung werde anhand von Stunden erfolgen, denen zum Budgetierungszeitpunkt ermittelte, interne Verrechnungssätze zugrunde gelegt werden.

Im zweiten Schritt würden die Kostenstellensalden der von der internen Leistungsverrechnung umfassten Personalstammkostenstellen gänzlich auf Hauptkostenstellen (für den Betrieb der Müllverbrennungsanlage bzw. der Kläranlagen) intern weiterverrechnet werden. Dieses zweistufige Verfahren der internen Leistungsverrechnung werde quartalsweise erfolgen.

Was die Umlage der Gemeinkosten betrifft, würden die auf der Overhead-Kostenstelle erfassten Kosten beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2016/2017 auf die beiden Haupttätigkeitsbereiche der Gesellschaft (Müllverbrennungsanlage, Kläranlagen) quartalsweise umgelegt werden. Bei der Höhe des Umlageschlüssels werde auf das Verhältnis zwischen Abfallverwertungserlösen und Erlösen aus dem Klärbetrieb des letztaktuellen Jahresabschlusses abgestellt werden.

Dienstleistungsverträge

Vertrag mit der EVN AG

6.1 Die EVN AG erbrachte für die EVN Abfallverwertung Verwaltungsleistungen, die in einem Dienstleistungsvertrag zwischen den beiden Unternehmen geregelt waren. Diese umfassten insbesondere die Beschaffung und den Einkauf, das Controlling, das Finanzwesen, rechtliche Angelegenheiten, Information und Kommunikation, IT-Leistungen sowie das Personal- und das Rechnungswesen.⁵ Der Vertrag sah für jeden Leistungsbereich einen Pauschalbetrag vor, der mittels unterschiedlicher Kostenschlüssel (z.B. geleistete Arbeitsstunden im zuletzt abgeschlossenen Wirtschaftsjahr, Anzahl der betreuten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter etc.) kalkuliert wurde. Zusätzlich wurden Leistungen im IT-Bereich, bei Weiterbildungsmaßnahmen sowie der Kfz-Aufwand aufwandsbezogen verrechnet. Weiters war auch eine Konzernumlage für nicht direkt erfasste und zuordenbare Verwaltungsdienstleistungen zu entrichten. Im überprüften Zeitraum verrechnete die EVN AG der EVN Abfallverwertung auf Basis des Dienstleistungsvertrags zwischen rd. 1,48 Mio. EUR (2013/2014) und rd. 1,83 Mio. EUR (2010/2011).

6.2 Der RH wies darauf hin, dass die EVN Abfallverwertung durch die Auslagerung der administrativen Leistungen in die Konzernzentrale dort vorhandene Strukturen nutzte und damit die Möglichkeit bestand, Synergieeffekte zu erzielen.

Verträge mit der EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH

7.1 (1) Die EVN Abfallverwertung schloss mit der EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH im November 2012 einen Dienstleistungsvertrag über die Erbringung technischer und kaufmännischer Leistungen. Dieser hatte insbesondere die Betriebsleitung der EVN Abfallverwertung zum Gegenstand, weil die beiden Geschäftsführer nicht im Unternehmen selbst, sondern in der EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH angestellt waren. Hinzu kamen noch Service- und Managementleistungen durch leitendes Personal der EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH.

⁵ Der Vertrag enthielt auch Leistungen weiterer Konzerngesellschaften, die von der EVN AG weiterverrechnet wurden.

Die Verrechnung der Leistungen erfolgte quartalsweise unter Zugrundelegung der Stundenlisten auf Basis von Stundensätzen, die jährlich am Ende des Wirtschaftsjahres für das darauffolgende Wirtschaftsjahr neu ermittelt wurden. Dabei kam neben den Personalkosten auch ein Verwaltungskostenaufschlag von 15 % zum Tragen.

(2) Darüber hinaus bestand ein weiterer Vertrag zwischen den beiden Vertragspartnern, der die Service- und Managementleistungen der EVN Abfallverwertung für die EVN AG im Rahmen von internationalen Projekten für die Projektierung, Errichtung und Betriebsführung von Müllverbrennungsanlagen betraf. Die Abrechnung erfolgte quartalsweise unter Zugrundelegung der Stundenlisten. Die Stundensätze waren bis zum Wirtschaftsjahr 2011/2012 indexiert und wurden danach jährlich auf Basis der tatsächlichen Aufwendungen (Personal- und Verwaltungskosten im zuletzt abgeschlossenen Wirtschaftsjahr) berechnet.

7.2 Nach Ansicht des RH erfolgte die Abrechnung der externen Leistungen von der EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH mit der EVN Abfallverwertung nach Stundenaufwand und unter Verwendung kalkulierter Stundensätze transparent und nachvollziehbar.

Vertrag mit der WTE Wassertechnik GmbH

8.1 Ein Teil der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der EVN Abfallverwertung⁶, die durch die Verschmelzung mit der WTE Planung GmbH übernommen worden waren, waren für den internationalen Bereich der WTE Wassertechnik GmbH (in Essen, Deutschland) tätig.⁷ Diese befassten sich mit der Projektierung, der Errichtung und der Betriebsführung von Umweltprojekten (insbesondere Kläranlagen im Ausland) und wickelten ihre Projekte auf direktem Wege mit der WTE Wassertechnik GmbH ab. Trotz regelmäßiger Abstimmung mit der Geschäftsführung der EVN Abfallverwertung lag die Entscheidung über den Einsatz dieser operativen Geschäftseinheit faktisch nicht im Unternehmen. Die Abrechnung der entstandenen Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) erfolgte quartalsweise auf Basis eines gesonderten Dienstleistungsvertrags.

8.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Entscheidung über den Einsatz der für die WTE Wassertechnik GmbH tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht bei der EVN Abfallverwertung lag. Dies erschwerte nach Ansicht des RH die zielgerichtete strategische und operative Steuerung dieses Geschäftsbereichs der EVN Abfallverwertung.

⁶ Im Wirtschaftsjahr 2014/2015 waren dies zwischen 13 und 17 Personen.

⁷ Diese war zur Gänze im Eigentum der EVN Beteiligung 52 GmbH.

Der RH empfahl, klare Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen zu schaffen, um allfällige Risiken für das Unternehmen auszuschalten.

8.3 Laut Stellungnahme der EVN Abfallverwertung basiere die Entscheidungs- und Verantwortungsstruktur für diese Organisationseinheit auf einer projektorientierten Matrixorganisation. Die vertikalen Führungsaufgaben seien von der übergeordneten Organisationseinheit (in diesem Fall der Geschäftsführung) wahrgenommen worden und hätten vor allem organisatorische Aufgaben (Weiterbildung, Dienstreisen, Urlaubsfreigabe, Entlohnung) betroffen. Die horizontalen Führungsaufgaben (konkrete Aufgaben und Zuständigkeitsfelder, konkrete Einsatzfelder in den Projekten) seien vom jeweiligen Gruppenleiter wahrgenommen worden, für dessen Projekte die Beschäftigten eingesetzt worden seien.

8.4 Der RH wies neuerlich darauf hin, dass durch die Entscheidungs- und Verantwortungsstruktur der EVN Abfallverwertung im Bereich der Projekte der WTE Wassertechnik GmbH die strategische und operative Steuerung erschwert war.

Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Bundes-Abfallwirtschaftsplan

9.1 (1) Die nachfolgend dargestellten Rahmenbedingungen haben wesentlichen Einfluss auf die Gestion der im Wettbewerb stehenden EVN Abfallverwertung, die mit der thermischen Abfallverwertung Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge erbringt.⁸

Nach dem Gemeinschaftsrecht ist das oberste Ziel der Abfallpolitik, die nachteiligen Auswirkungen der Abfallerzeugung und -bewirtschaftung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu minimieren, wobei auf die Verringerung der Nutzung von Ressourcen abzielen ist.⁹ Für die Verwertung – dazu zählt auch die thermische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage – von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushalten und anderen Erzeugern eingesammelt wurden, sind die Mitgliedstaaten gehalten, Maßnahmen zu treffen, um ein integriertes und angemessenes Netz von Anlagen zu errichten.

⁸ § 9 Niederösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (**NÖ AWG 1992**)

⁹ Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (AbfallrahmenRL), Erwägungsgrund (6)

Dabei sind die besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen.¹⁰ Das Netz ist so zu konzipieren, dass es der Gemeinschaft insgesamt, aber auch dem einzelnen Mitgliedstaat ermöglicht, die Autarkie bei der Verwertung gemischter Siedlungsabfälle, die von privaten Haushalten eingesammelt wurden, zu erreichen und eine Behandlung in einer nächstgelegenen Anlage sicherzustellen. Diese Zielsetzung findet sich auch im AWG 2002 als Beurteilungskriterium der bestehenden Anlagenstruktur im Rahmen des Bundes–Abfallwirtschaftsplans.¹¹

Bundesweit wirksame Instrumente zur Verwirklichung und zur wirtschaftlichen Absicherung der Autarkie bestanden nicht. Der Bundes–Abfallwirtschaftsplan 2006 enthielt die Ergebnisse einer Untersuchung, wonach die Verbrennung unbehalteter Abfälle bei maximaler Wärme– und Stromauskoppelung das bei Weitem größte Treibhausgas–Reduktionspotenzial im Bereich der Abfallwirtschaft besitzt. Im Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 war die thermische Abfallbehandlung bei Anwendung entsprechender Technologien und bei einem hohen energetischen Wirkungsgrad – dies war bei den Anlagen der EVN Abfallverwertung gegeben – als besonders geeignetes Verfahren, bei dem die Umwelt entlastenden Auswirkungen im Vergleich zu anderen Verfahren deutlich überwiegen, ausgewiesen.

9.2 Die unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Umweltpolitik erwünschte Errichtung von Müllverbrennungsanlagen und deren Betrieb waren in Niederösterreich von marktwirtschaftlichen Faktoren bestimmt. Der RH stellte dazu fest, dass keine bundesweit wirksamen Instrumente zur Sicherstellung der europarechtlich anzustrebenden Autarkie, die nach Ansicht des RH die wirtschaftliche Absicherung der hierzu erforderlichen Anlagen einschloss, bestanden.

Kapazitäten für die thermische Abfallverwertung

10 (1) Zwischen 2006 und 2015 wurden bundesweit Müllverbrennungsanlagen mit folgenden Kapazitäten fertiggestellt:

Tabelle 3: Kapazitätserweiterungen von Müllverbrennungsanlagen

Müllverbrennungsanlage	Fertigstellung	Kapazität in t/Jahr
Müllverbrennungsanlage Pfaffenau, Wien	September 2008	250.000
Müllverbrennungsanlage Zistersdorf, Zistersdorf	Mai 2009	130.000
Müllverbrennungsanlage Dürnrrohr, Zwentendorf	April 2010	225.000
Summe		605.000

Quelle: Die Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich Statusbericht 2015

¹⁰ Art. 16 AbfallrahmenRL

¹¹ § 8 Abs. 3 Z 4, AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.

Insgesamt betrug die Erweiterung der Kapazität der thermischen Abfallverwertung ab 2010 rd. 605.000 t/Jahr, sodass im Jahr 2014 eine Verbrennungskapazität (Rostfeuerung) von 1.751.000 t/Jahr bestand. Der Input gemischter Siedlungsabfälle in die Müllverbrennungsanlagen betrug im Jahr 2014 insgesamt rd. 1.084.000 t und lastete die Anlagen zu rd. 62 % aus. Die vorhandenen Kapazitäten überstiegen die für die Erfüllung des Grundsatzes der Autarkie erforderliche Kapazität um rd. 667.000 t/Jahr.

Die freie Kapazität stand für die Verwertung von Abfällen bspw. aus dem industriellen und gewerblichen Bereich zur Verfügung. Hier befanden sich die überprüfte Gesellschaft im Wettbewerb mit anderen inländischen Abfallverwertern (wie bspw. die Mitverbrennung von Abfällen in Zementwerken) und über die Möglichkeit des Abfallexportes auch mit ausländischen Abfallverwertern. Im Falle der Mitverbrennung von Abfällen (bspw. in Zementwerken) lagen die Anforderungen an die Luftreinhaltung unter jenen, die für Müllverbrennungsanlagen galten.

(2) Die Verwertung gemischter Siedlungsabfälle unterlag als Dienstleistung den gesetzlichen Vergabebestimmungen und war von den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden im Wettbewerb zu vergeben. Selbst bei Aufnahme in die Ausschreibungsbedingung, die Abfälle einer thermischen Verwertung zuzuführen, bestanden in Österreich aufgrund der vorhandenen hohen Verbrennungskapazitäten Konkurrenzbedingungen, die zu einer erheblichen Verlagerung der Abfallmengen zwischen den Müllverbrennungsanlagen führen konnten. Eine garantierte Grundauslastung der Müllverbrennungsanlagen durch die Verwertung gemischter Siedlungsabfälle war somit nicht gegeben.

NÖ Landes–Abfallwirtschaftsplan

11.1

Die Sammlung und Behandlung des Rest– und Sperrmülls war gemäß dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 Aufgabe der Gemeinden. Im Detail waren vor allem die Organisation der Sammlung von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen sowie die Festlegung und Vorschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren durch Gemeinden und ihre Verbände gesetzlich geregelt. Hinsichtlich der Abfallverwertung bestanden keine detaillierten Regelungen. Für die in anderen Bundesländern¹² grundsätzlich bestehende Möglichkeit, Anlagenstandorte und deren Einzugsbereiche für die Anlieferung von Rest– und Sperrmüll zu kostendeckenden Tarifen für die Abfallbehandlung im Verordnungsweg festzulegen, bestand in Niederösterreich keine gesetzliche Grundlage.

¹² vgl. RH, Reihe Vorarlberg 2007/2, Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich, bspw. Tirol, Vorarlberg; in Oberösterreich besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Beachtung des Prinzips der Nähe und die Möglichkeit bei Kapazitätsengpässen die Beseitigung von Abfällen, die außerhalb Oberösterreichs angefallen sind, behördlich zu untersagen (§ 23 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.).

Der NÖ Landes–Abfallwirtschaftsplan (Planungsperiode 2010 bis 2015) sah die thermische Abfallbehandlung als ökologische und bevorzugte Variante an, die so umfassend wie möglich zur Anwendung kommen sollte. Weiters wies er auf den Umstand hin, dass die Behandlungskapazitäten die kommunalen Rest– und Sperrmüllsammlungsmengen um ein Vielfaches überstiegen.

Tabelle 4: Kommunale Abfallmengen und Kapazitäten¹ 2003 bis 2014 in Niederösterreich

	2003	2005	2008	2011	2013	2014
	in t					
Rest– und Sperrmüllmengen	265.057	277.349	284.039	300.253	308.006	305.578
Kapazitäten						
Kapazität Verbrennung	300.000	300.000	300.000	655.000	674.275	687.500
Kapazität MBA	64.000	66.000	118.000	86.000	86.000	62.000
Kapazität mechanische Behandlung	97.000	97.000	72.000	72.000	52.000	52.000
Summe Kapazitäten	461.000	463.000	490.000	813.000	812.275	801.500

¹ inklusive Abfälle aus Gewerbe

Quelle: NÖ Landes–Abfallwirtschaftsplan

Im NÖ Landes–Abfallwirtschaftsplan für die Planungsperiode 2016 bis 2020 wurde auf den aktuellen Anteil der thermischen Verwertung des Rest– und Sperrmülls von 92,5 % hingewiesen und künftig kein Handlungsbedarf in diesem Bereich gesehen.

11.2

Der RH stellte fest, dass die in Niederösterreich bestehenden hohen Kapazitätsreserven für die thermische Abfallverwertung zu einer Verschärfung der Wettbewerbsbedingungen und damit zu einem erhöhten Druck auf die wirtschaftliche Lage für die EVN Abfallverwertung führte. In Niederösterreich bestanden – im Vergleich zu anderen Bundesländern – keine gesetzlichen Instrumente zur Sicherung des Prinzips der Autarkie und der Nähe.

Vertragliche Grundlage der Rest- und Sperrmüllbehandlung aus dem kommunalen Bereich

12.1 (1) Gemäß dem NÖ AWG 1992 haben die Gemeinden für die Erfassung und Behandlung des Rest- und Sperrmülls zu sorgen und hiezu Einrichtungen zu schaffen oder anzubieten.¹³

Im Hinblick auf das ab 1. Jänner 2004 geltende Deponierungsverbot unbehandelter Abfälle gründeten niederösterreichische Gemeindeverbände und Städte die NÖ BAWU – Niederösterreichische Beteiligungsgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltschutz Ges.m.b.H. (in der Folge **BAWU**) mit 21 Gesellschaftern und übertrugen ihr u.a. die Behandlung des in ihrem Bereich anfallenden Rest- und Sperrmülls.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe schrieb die BAWU im Februar 2001 die thermische Behandlung von Rest- und Sperrmüll (Müllverbrennung) einschließlich der Entsorgung der Rückstände und des Transports im offenen Vergabeverfahren europaweit aus. Im Juli 2001 nahm die BAWU das Angebot der Bietergemeinschaft bestehend aus der AVN Abfallverwertung Niederösterreich Ges.m.b.H. (in der Folge **AVN**, der heutigen EVN Abfallverwertung) und der EVN AG an. Damit kam ein Leistungsvertrag zustande, der für den Zeitraum vom 1. Jänner 2004 bis zum 31. Dezember 2018 die thermische Behandlung von 154.000 t Rest- und Sperrmüll im Jahr (Schwankungsbreite von 146.300 t bis 161.700 t) zum Gegenstand hatte. Für diese Leistung wurde ein Einheitspreis für die thermische Behandlung pro Tonne inklusive Transport von 1.736 ATS (126,16 EUR) je Tonne zu 50 % fix und zu 50 % wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 1996 vereinbart.

(2) Zur Erfüllung des Leistungsvertrags mit der BAWU errichtete die AVN am Standort Dürnrohr eine Müllverbrennungsanlage mit einer Kapazität von 300.000 t/Jahr und nahm sie 2004 in Betrieb. Der Vertrag mit der BAWU stellte die Grundauslastung dieser Anlage von zumindest 50 % ihrer Kapazität sicher. Die verbleibende Kapazität war für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen anderer Anlieferer bestimmt. Die von der BAWU tatsächlich angelieferten Rest- und Sperrmüllmengen und die damit erzielte durchschnittliche Auslastung der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr wiesen folgende Größenordnungen auf:

¹³ § 9 NÖ AWG 1992

Tabelle 5: Abfallmengen – Verbrennungskapazität 300.000 t/Jahr (zwei Linien)

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	Durchschnitt		
	in t/Jahr						in %	
Abfallmenge BAWU	182.873	202.559	184.306	189.256	195.234	190.846	62,9	
Abfallmenge Sonstige	142.088	119.564	116.598	107.070	78.346	112.733	37,1	
Summe Abfallmenge	324.961	322.123	300.904	296.326	273.580	303.579	100,0	

Quellen: EVN Abfallverwertung; RH

Durch die Errichtung der dritten Verbrennungslinie stieg die Anlagenkapazität ab 2009/2010 von 300.000 t/Jahr auf 525.000 t/Jahr, wie dies in Tabelle 6 dargestellt ist:

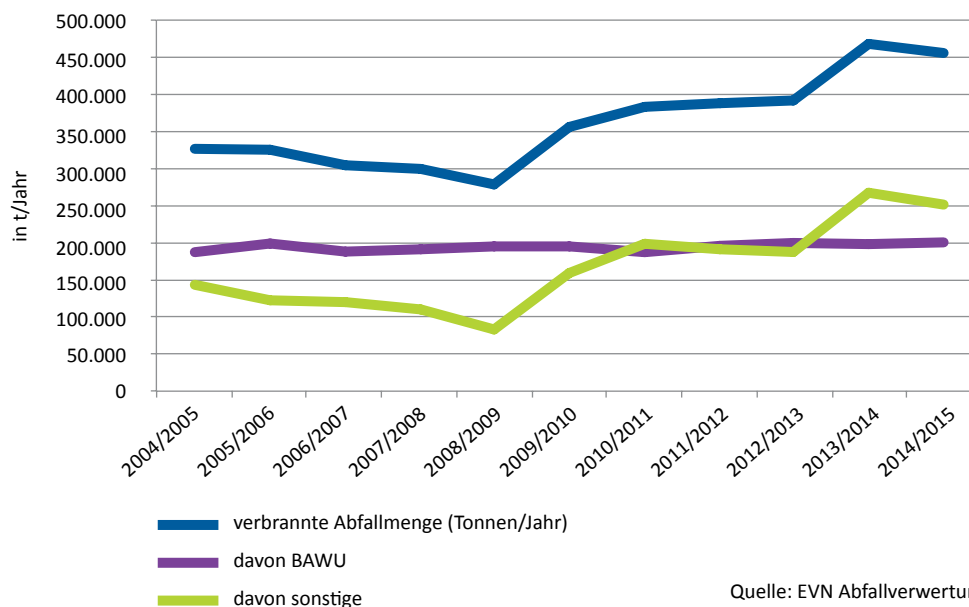
Tabelle 6: Abfallmengen – Verbrennungskapazität 525.000 t/Jahr (drei Linien)

	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	Durchschnitt	
	in t/Jahr						in %	
Abfallmenge BAWU	196.022	182.495	197.111	203.772	200.580	204.868	197.475	48,3
Abfallmenge Sonstige	158.508	201.186	194.369	186.186	272.724	253.142	211.019	51,7
Summe Abfallmenge	354.530	383.681	391.480	389.958	473.304	458.010	408.494	100,0

Quellen: EVN Abfallverwertung; RH

Bereits im ersten Jahr der Betriebsführung der Müllverbrennungsanlage lag die von der BAWU angelieferte Rest- und Sperrmüllmenge von rd. 182.900 t um rd. 13 % über der vertraglich festgelegten Obergrenze von 161.700 t. Diese Situation dauerte in den Folgejahren an, sodass im Dezember 2007 das Mengenfenster im Leistungsvertrag mit der BAWU auf einen Wert von 190.000 t/Jahr bis 230.000 t/Jahr angepasst wurde. In den ersten fünf Jahren der Betriebsführung (mit zwei Verbrennungslinien) lieferte die BAWU im Durchschnitt rd. 190.800 t Abfall bzw. rd. 62,9 % der in der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr verwerteten Abfallmenge an.

Abbildung 2: Entwicklung der jährlich verbrannten Abfallmenge



(3) Durch die Wertsicherung stieg der für die thermische Behandlung (exklusive Transport) verrechnete Einheitspreis von 117,90 EUR/t im Jahr 2004 auf 141,99 EUR (inklusive Altlastenbeitrag)/t im Jahr 2016. Eine Anpassungsmöglichkeit an geänderte Marktbedingungen sah der Vertrag mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden ungeachtet der langen Vertragsdauer nicht vor. Die Schaffung zusätzlicher Verbrennungskapazitäten in Österreich verschärfte die Konkurrenz, was sich in niedrigeren Preisen für die thermische Verwertung niederschlug. Dadurch lag der an die BAWU verrechnete Verbrennungspreis, der zu Vertragsbeginn noch unter den marktkonformen Preisen lag, letztlich darüber.

(4) Der Anlagenbewilligungsbescheid der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr vom 5. September 2000 enthielt die Auflage, dass 90 % der Abfallanlieferung mit der Bahn und 10 % mit dem LKW zu erfolgen hatte. Die Ausschreibung der BAWU sah demgegenüber vier an Deponiestandorten gelegene Übergabestellen der Abfälle vor. Die Übergabe erfolgte in geschlossenen Containern; der Transport war mangels Bahnanschlüssen offenbar mit dem LKW durchzuführen.

Nach Vertragsabschluss erfolgte im August 2002 aufgrund organisatorischer Änderungen im Bereich des Abfalltransportes eine Anpassung des Leistungsvertrags mit der BAWU. Nunmehr waren fünfzehn Übergabestellen für den Bahntransport der Abfälle vorgesehen und für den Transport für jede Übergabestelle ein gesonderter Einheitspreis vereinbart worden. Die Preisanpassung erfolgte nach dem im Leistungsvertrag generell vorgesehenen Modus (50 % fix und zu 50 % wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 1996). Aufgrund dieser Vereinbarung lagen die Aufwendungen der EVN Abfallverwertung für den Bahntransport regelmäßig über

den hierfür von der BAWU erhaltenen Vergütungen. Eine Abschätzung des RH ergab für das Jahr 2015 einen dadurch entstandenen Mehraufwand für die EVN Abfallverwertung von rd. 530.000 EUR.

(5) Der Leistungsvertrag enthielt weiters die Bestimmung, dass eine Änderung von Abgaben erst zum 1. Jänner des auf den Zeitpunkt der Änderung folgenden Jahres der BAWU in Anrechnung zu bringen war. Finanzielle Bedeutung kam dieser Regelung mit der Einführung eines Altlastenbeitrags¹⁴ für das Verbrennen von Abfällen ab dem 1. Jänner 2006 in der Höhe von 7 EUR/t und dessen Erhöhung ab dem 1. Jänner 2012 auf 8 EUR/t zu. Die verzögerte Weiterverrechnung dieser Abgabe führte im Jahr 2006 zu einer Belastung für die EVN Abfallverwertung in Höhe von rd. 1,42 Mio. EUR und im Jahr 2012 in Höhe von rd. 197.000 EUR.

(6) Am 30. September 2016 eröffnete die BAWU das Vergabeverfahren betreffend die thermische Verwertung von Rest- und Sperrmüll samt Transport. Angebotsfrist war der 14. November 2016. Laut Mitteilung der Geschäftsführung beteiligte sich die EVN Abfallverwertung am Vergabeverfahren.

12.2

Der RH hielt grundsätzlich fest, dass der mit der BAWU auf 15 Jahre abgeschlossene Vertrag der EVN Abfallverwertung eine stetige Erhöhung der Entsorgungspreise unabhängig von den Marktpreisen sicherte. Die Preisgestaltung in diesem Vertrag war für die Gesellschaft aus betriebswirtschaftlicher Sicht vorteilhaft. Für den kommunalen Bereich bedeutete die fehlende Anpassungsmöglichkeit an die zwischenzeitig geänderten Marktgegebenheiten, dass letztlich über dem Marktniveau liegende Entsorgungspreise zu entrichten waren. Der RH gab zu bedenken, dass die EVN Abfallverwertung Aufgaben für den kommunalen Bereich wahrnahm und wies auf das Erfordernis einer ausgewogenen Vertragsgestaltung hin.

Weiters wies der RH darauf hin, dass im Leistungsvertrag mit der BAWU die Verrechnung der Abfalltransporte unabhängig von den Kosten, die der EVN Abfallverwertung aus dem Bahntransport entstanden waren und die von dieser nicht beeinflusst werden konnten, festgelegt war. Aus diesem Umstand verblieben der EVN Abfallverwertung erhebliche ungedeckte Kosten.

Ebenso wies der RH kritisch darauf hin, dass durch die vertraglich bedingte zeitlich verzögerte Weiterverrechnung erfolgter Abgabenerhöhungen der EVN Abfallverwertung erhebliche Belastungen entstanden waren.

12.3

Die EVN Abfallverwertung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass – soweit der RH zum Leistungsvertrag mit der BAWU einerseits eine „ausgewogene Vertragsgestaltung“ einforderte und andererseits für die EVN Abfallverwertung nach-

¹⁴ Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 i.d.g.F.

teilige Vertragsbestimmungen im Leistungsvertrag aufzeigte – die BAWU eine EU-weite Ausschreibung für diese Leistungen vorgenommen habe. Die Ausschreibungsbedingungen hätten eine Abänderung dieser Vertragsbestimmungen nicht zugelassen. Die EVN Abfallverwertung sei daher im Sinne des unter vergaberechtlichen Erwägungen geforderten Wettbewerbs gezwungen gewesen, diese Bestimmungen zu akzeptieren. Diese Erwägungen seien im Übrigen auch für den nunmehr mit der BAWU geschlossenen Leistungsvertrag gültig (TZ 17, TZ 3).

12.4

Der RH betonte erneut das Erfordernis einer ausgewogenen Vertragsanpassung durch die Aufnahme von Kündigungs- und Ausstiegsklauseln sowie durch markt-konforme Anpassungsmechanismen in künftigen Verträgen, um auf geänderte Marktbedingungen reagieren und Möglichkeiten für eine Kostensenkung wahrnehmen zu können. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in den Berichten „Restmüllentsorgung im südlichen Wiener Becken“ (Reihe Niederösterreich 2017/3) und „Restmüllentsorgung in Krems, St. Pölten und Stockerau“ (Reihe Niederösterreich 2016/5).

Thermische Abfallverwertung

Müllverbrennungsanlage Dürnrohr

13.1

(1) Der Betrieb der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr startete 2004 mit zwei Linien, die für die thermische Verwertung von jeweils 150.000 t/Jahr nicht gefährlicher Abfälle bewilligt waren. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der dritten Linie im April 2010 stieg die bewilligte Verwertungskapazität auf 525.000 t/Jahr. Diese Kapazität war jedoch kein fixer Wert, sondern vom Heizwert des Abfalls abhängig. Die Kapazität von 525.000 t/Jahr entsprach einem durchschnittlichen Heizwert von rd. 10 Megajoule/kg. Bei einem höheren Heizwert war die Kapazität geringer, bei einem geringeren höher. Da der durchschnittliche Heizwert der Abfälle in der Regel höher war, lag die tatsächlich mögliche Abfallmenge unter der bewilligten Verwertungskapazität.

(2) Die abfallwirtschaftliche Genehmigung der Müllverbrennungsanlage erlaubte die thermische Verwertung von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen sowie von nicht gefährlichen Gewerbe- und Industrieabfällen. Die Anlieferung der Abfälle erfolgte sowohl aus dem kommunalen als auch dem gewerblichen Bereich. In den ersten Betriebsjahren sicherten zwei langfristige Verträge, welche die EVN Abfallverwertung bereits vor der Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage abgeschlossen hatte, eine volle Auslastung.

Aufgrund der Vollausslastung und in Erwartung eines erhöhten Bedarfs an Verbrennungskapazitäten beschloss die EVN Abfallverwertung im Jahr 2007, die Verwertungskapazität der Anlage durch die Errichtung einer dritten Linie zu erweitern. Bis zum Start der Linie 3 im Jahr 2010 veränderte sich die Situation jedoch wesentlich. Nach dem Konkurs eines wichtigen Vertragspartners (privates Entsorgungsunternehmen) im Wirtschaftsjahr 2008/2009 und einer nicht den Erwartungen der EVN Abfallverwertung entsprechenden Entwicklung¹⁵ waren die angelieferten Mengen zu gering, um die Müllverbrennungsanlage voll auszulasten. In den Wirtschaftsjahren 2010/2011 bis 2012/2013 wurden pro Jahr durchschnittlich rd. 387.000 t Abfall thermisch verwertet; die Auslastung lag im Durchschnitt unter 80 %.

Erst im Wirtschaftsjahr 2014/2015 konnte auch die erweiterte Anlage u.a. durch die Übernahme von Abfällen aus Italien mit 91 % gut ausgelastet werden. Die Auslastung der erweiterten Müllverbrennungsanlage war zu rund der Hälfte durch langfristige Verträge gesichert. Weitere Mengen bezog die EVN Abfallverwertung über den Abfallbehandlungsmarkt. Die BAWU sicherte eine Auslastung der Anlagenkapazität der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr von rd. 40 %.

- 13.2** Die Auslastung der im Wesentlichen auf die Errichtung der dritten Verbrennungslinie zurückzuführenden Restkapazität von rd. 300.000 t/Jahr (rd. 60 % der gesamten Verwertungskapazität) machte aufgrund der Konkurrenzsituation auf dem Abfallverwertungsmarkt erhebliche Anstrengungen erforderlich (**TZ 11**).

Anlieferung der Abfälle

- 14.1** (1) Die nach der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen erteilten Anlageneinigungen für die Müllverbrennungsanlage Dürnrohr waren an zahlreiche Auflagen und Bedingungen gebunden. Um die Belastung der angrenzenden Gemeinden durch den LKW-Verkehr gering zu halten, betraf ein Auflagepunkt die Verkehrsaufteilung. Dieser legte fest, dass bei den zur thermischen Verwertung angelieferten Abfällen 90 % mit der Bahn und 10 % mit LKW (90:10-Kriterium) durchzuführen waren. Die in großen Mengen anfallenden Rückstände der thermischen Abfallbehandlung (Schlacke) waren ebenfalls per Bahn abzutransportieren. Nach den Aufzeichnungen der EVN Abfallverwertung erfolgte die Abfallanlieferung und der Abtransport der Schlacke bis einschließlich 2011 auflagengemäß. Da der Bahntransport immer auch mit Umladungskosten verbunden war, verursachte er im Vergleich zum LKW-Transport höhere Kosten.

¹⁵ Laut Aussage der Geschäftsführung verringerte die der Finanzkrise folgende Konjunkturabschwächung die Nachfrage nach Verwertungskapazitäten.

(2) Im Frühjahr 2012 beantragte die EVN Abfallverwertung, das geltende 90:10-Kriterium durch ein nach Ansicht der Geschäftsführung gleichwertiges Kriterium von 50 LKW-Fahren/Tag im Jahresdurchschnitt zu ersetzen. Sie bezog sich in ihrem Antrag auf die dem Genehmigungsbescheid der Linie 3 zugrunde gelegten Annahmen zum Verkehrsaufkommen.¹⁶ Auch für die geplante Linie 3 sollten, wie bei den bestehenden Linien 1 und 2, rd. 90 % der Abfälle per Bahn angeliefert werden. Das durch die Anlieferung von 10 % der Abfälle und den Abtransport verschiedener Reststoffe und Betriebsmittel per LKW verursachte Verkehrsaufkommen wurde mit insgesamt bis zu 50 LKW-Fahren/Tag für alle drei Linien beziffert, was die genehmigende Behörde¹⁷ als vertretbar erachtete.

Da die befassten Amtssachverständigen bei Einhaltung der Obergrenze von 50 LKW-Fahren/Tag gegenüber dem bis dahin geltenden Konsens keine nachteiligen Auswirkungen auf die Straßeninfrastruktur oder zusätzliche Belastungen durch Lärm und Emissionen sahen, genehmigte die Behörde die beantragte Änderung.

(3) Von der EVN Abfallverwertung für die Jahre 2012 bis 2015 vorgelegte Statistiken belegten die Einhaltung der Obergrenze von 50 LKW-Fahren/Tag. Da häufig LKW mit Anhänger zum Einsatz kamen, änderte sich das Verhältnis zwischen den per Bahn bzw. per LKW transportierten Mengen deutlich zugunsten des LKW-Transports; im Jahr 2015 wurden rd. 27 % der an- bzw. abtransportierten Abfälle, Betriebsmittel und Rückstände per LKW transportiert.

Die Verschiebung zugunsten des LKW-Transports begründete die EVN Abfallverwertung mit den höheren Kosten des Bahntransports. Um die Auslastung der Müllverbrennungsanlage zu verbessern, sah sich die Gesellschaft veranlasst, vermehrt Abfallmengen per LKW zu übernehmen. Der LKW-Transport ermöglichte eine flexiblere Disposition bei der Übernahme der Abfälle.

14.2

Der RH bewertete die Anlieferung von Abfällen und die Abfuhr von Reststoffen per Bahn aus der Sicht des Umwelt- und Anrainerschutzes positiv. Er merkte aber kritisch an, dass unterschiedliche Auflagen bei Genehmigung von Verbrennungsanlagen zu einer Wettbewerbsverzerrung führten. Da der Bahntransport im Vergleich zum LKW-Transport teurer war, entstand für die in Konkurrenz mit anderen Anlagenbetreibern stehende EVN Abfallverwertung ein Nachteil gegenüber Verwertungsanlagen, bei denen die Abfälle überwiegend mit LKW angeliefert bzw. die Rückstände abtransportiert wurden (z.B. Wien und Wels). Das Lukrieren zusätzlicher privater Abfallverwertungsaufträge war hiedurch erschwert. Die Bescheidanpassung ermöglichte der EVN Abfallverwertung eine flexiblere Disposition und verbesserte damit ihre Position am Markt.

¹⁶ Spruchteil F, RU4-U-221/012-2007 vom 24. April 2007

¹⁷ Landeshauptfrau bzw. Landeshauptmann von Niederösterreich in mittelbarer Bundesverwaltung

Energienutzung

15.1

(1) Die Müllverbrennungsanlage Dürnröhr verfügte über drei eigenständig zu betreibende Linien. Jede der Linien bestand aus einer Verbrennungsanlage mit Rostfeuerung und Abhitzeessel sowie der dreistufigen Rauchgasreinigung. Die bei der Abfallverbrennung entstandene Wärme wurde in den Abhitzeesseln genutzt, um Wasserdampf zu erzeugen. Weil die Müllverbrennungsanlage über keine eigenen Anlagen zur Energieverwertung verfügte, wurde der Wasserdampf zu dem in unmittelbarer Nähe situierten Kohle–Gas–Kraftwerk Dürnröhr geleitet.

Die EVN Abfallverwertung übernahm in den Wirtschaftsjahren 2010/2011 bis 2014/2015 im Jahresdurchschnitt 420.000 t Abfälle zur thermischen Verwertung. Mit der bei der Verbrennung dieser Abfälle freigesetzten Energie wurde Wasserdampf erzeugt und an eine im Kraftwerk Dürnröhr situierte Energieverwertungszentrale geliefert. Die Nutzung des Wasserdampfs zur Erzeugung von Strom, Fernwärme und Prozessdampf für die Industrie erfolgte durch andere Konzernunternehmen der EVN AG.¹⁸

(2) Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, galten gemäß der EU–Abfallrahmenrichtlinie 2008 und gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 als Verwertungsanlagen, wenn deren Energieeffizienz (R1–Kennzahl)¹⁹ mindestens folgende Werte erreichte:

- 0,60 für Anlagen, die vor dem 1. Jänner 2009 genehmigt wurden,
- 0,65 für später genehmigte Anlagen.

Die Müllverbrennungsanlage Dürnröhr erfüllte das Energieeffizienzkriterium. Einen Antrag der EVN Abfallverwertung die Müllverbrennungsanlage Dürnröhr (Linien 1 bis 3) als Verwertungsanlage einzustufen, beurteilte die Behörde im Juli 2011 positiv. Der Amtssachverständige für Abfallchemie führte in seiner Stellungnahme aus, dass der für das Jahr 2010 berechnete R1–Wert von 0,78 deutlich über dem erforderlichen Mindestwert lag. Ein Gutachten, das für das Jahr 2014 einen R1–Wert von 0,86 auswies, bestätigte die hohe Energieeffizienz der Müllverbrennungsanlage Dürnröhr.

(3) Die Nutzung der im Abfall enthaltenen Energie zur Strom– und Wärmeerzeugung ermöglichte es, den Verbrauch an fossilen Energieträgern zu senken. In der Müllverbrennungsanlage Dürnröhr wurden seit Inbetriebnahme rd. 4 Mio. t Abfall

¹⁸ So erfolgte die Fernwärmelieferung an die Stadt St. Pölten durch die EVN Wärme GmbH.

¹⁹ Verwertungsverfahren R1, Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung gemäß Anhang 2, Abfallwirtschaftsgesetz 2002

verwertet. Nach Berechnungen der EVN Abfallverwertung konnten durch die thermische Verwertung dieser Abfallmengen 680.000 t Kohle und 130 Mio. m³ Gas ersetzt werden.

- 15.2** Der RH erachtet die thermische Verwertung von Abfällen unter der Bedingung, dass die in den Abfällen enthaltene Energie möglichst weitgehend genutzt wird, als vorteilhaft.

Emissionen und Rückstände

- 16.1** (1) Die wesentlichen Ziele der thermischen Verwertung waren neben der Nutzung der Energie die Zerstörung der im Abfall enthaltenen Schadstoffe sowie die konzentrierte Erfassung und Extraktion der nicht zerstörbaren Schadstoffe. Ein Großteil der im Abfall enthaltenen Schadstoffe wurde am Verbrennungsrost bei Temperaturen von über 1.000° C zerstört. Dabei verwandelten sich die brennbaren Bestandteile in Rauchgas, die unbrennbaren in Asche und inerte, gesteinsartige Schlacke. Die in den Rauchgasen enthaltenen Schadstoffe wurden in den Rauchgasreinigungsanlagen der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr nach dem Stand der Technik behandelt.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegten Emissionsgrenzwerte stellten hohe Anforderungen an die Rauchgasreinigung. Die Vorgaben des Genehmigungsbescheids waren strenger als die Grenzwerte der Abfallverbrennungsverordnung (**AVV**)²⁰ und der EU-Verbrennungsrichtlinie:²¹

²⁰ BGBl. II Nr. 389/2002

²¹ Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen

Tabelle 7: Emissionsgrenz- und Betriebswerte der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr

Schadstoff	Einheit	durchschnittliche Betriebswerte	Grenzwerte Genehmigungsbescheid	Grenzwerte AVV	Grenzwerte EU-RL
Stickoxide	mg/m ³	50	70	100	400
Staub	mg/m ³	1	8	10	30
Kohlenmonoxid	mg/m ³	20	50	100	100
Schwefeldioxid	mg/m ³	20	50	50	200
organische Verbindungen	mg/m ³	1	8	10	20
Chlorwasserstoff	mg/m ³	< 1	7	10	60
Schwermetalle	mg/m ³	< 0,1	0,5	0,5	0,5
Quecksilber	mg/m ³	< 0,01	0,05	0,05	0,05
Fluorwasserstoff	mg/m ³	< 0,1	0,3	0,7	4
Cadmium und Thallium	mg/m ³	< 0,01	0,05	0,05	0,05
Dioxine und Furane	ng/m ³	< 0,05	0,1	0,1	0,1

mg: Milligramm; ng: Nanogramm

Quelle: EVN Abfallverwertung

Um die Vorgaben zu erfüllen, wurden die drei Linien der Müllverbrennungsanlage mit dreistufigen Rauchgasreinigungsanlagen ausgestattet.

Die Aufzeichnungen der EVN Abfallverwertung, die gutachterlichen Überprüfungen und die jährlichen Emissionserklärungen bestätigten den ordnungsgemäßen Betrieb der Müllverbrennungsanlage und die einwandfreie Funktion der Rauchgasreinigung.

(2) Die thermische Abfallverwertung reduzierte das Volumen der eingebrachten Abfälle auf etwa ein Zehntel. Auf das Gewicht bezogen betrug die Reduktion zwei Drittel. Von einer Tonne Abfall verblieben im Durchschnitt²² 310 kg Verbrennungsrückstände (gesteinsähnliche, inerte Schlacke, Kesselasche und Eisenschrott) sowie 24 kg Rückstände aus der Rauchgasreinigung (Gewebefilterasche, REA-Gips²³ und hoch konzentrierter Filterkuchen).

Von den angefallenen Rückständen konnten die in großen Mengen anfallende Schlacke ohne weitere Behandlung, Kessel- und Gewebefilterasche sowie der Filterkuchen nach chemisch-physikalischer Behandlung auf Reststoffdeponien abgelagert werden. Eisenschrott wurde dem Metallrecycling, REA-Gips einer Verwendung in der Bauindustrie zugeführt.

²² durchschnittlicher Anfall der Wirtschaftsjahre 2010/2011 bis 2014/2015

²³ REA-Gips ist Gips, der aus den Abgasen von Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA) gewonnen wird. Dabei reagiert das in den Abgasen enthaltene Schwefeldioxid mit zusätzlich beigemengtem Kalkstein zu Gips.

Die Abholung, Behandlung und Beseitigung der Rückstände aus der thermischen Abfallverwertung erfolgte durch private Entsorgungsunternehmen. 2015 führte die EVN Abfallverwertung diesbezüglich ein EU-weit bekanntgemachtes Vergabeverfahren durch. Als Zuschlagskriterien wurden der Preis (70 %) und die Umweltgerechtigkeit (30 %) herangezogen. Beim Kriterium Umweltgerechtigkeit fanden Transportmittel (Bahn oder LKW-Transport) und Transportentfernungen Berücksichtigung. Den Zuschlag erhielt ein niederösterreichisches Unternehmen, das diese Leistungen bereits von 2008 bis 2015 durchführte. Die Ablagerung der Rückstände erfolgte auf einer unternehmenseigenen Reststoffdeponie.

- 16.2** Der RH anerkannte den hohen Standard der Rauchgasreinigungsanlagen. Die Emissionen lagen unter den genehmigten Grenzwerten. Die Entsorgung der Reststoffe entsprach den rechtlichen Vorgaben.

Wirtschaftliche Lage

- 17.1** (1) Die folgende Darstellung erfolgt getrennt für die Wirtschaftsjahre 2004/2005 bis 2008/2009, in denen zwei Verbrennungslinien mit einer Nennkapazität von 300.000 t Abfall pro Jahr in Betrieb waren, und für den folgenden Zeitraum bis zum Wirtschaftsjahr 2014/2015, in dem die dritte Verbrennungslinie den Betrieb aufnahm.²⁴ Dadurch erhöhte sich die Gesamtnennkapazität auf 525.000 t Abfall pro Jahr.

²⁴ Grundlage für die Analyse der wirtschaftlichen Lage waren die veröffentlichten Jahresabschlüsse der EVN Abfallverwertung, deren Wirtschaftsjahr den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres umfasste.

Tabelle 8: Wirtschaftliche Lage – Verbrennungskapazität 300.000 t/Jahr (zwei Linien)

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	Durchschnitt		
	in Mio. EUR						in %	
Verbrennungserlöse	33,86	36,80	39,60	37,92	38,12	37,26	71,4	
Dampferlöse (im Wesentlichen)	7,31	10,97	9,94	10,23	11,95	10,08	19,3	
Transporterlöse BAWU	1,87	2,09	2,00	2,00	1,91	1,97	3,8	
sonstige Erlöse	1,07	1,97	2,91	3,71	4,60	2,85	5,5	
Betriebsleistung	44,11	51,83	54,45	53,86	56,58	52,17	100,0	
Material u. bezogene Leistungen	-14,19	-19,18	-21,78	-20,50	-23,66	-19,86	-38,1	
Personalaufwand	-2,95	-3,50	-4,17	-5,00	-5,24	-4,17	-8,0	
Abschreibungen	-7,79	-7,84	-7,34	-7,27	-7,14	-7,48	-14,3	
betriebliche Steuern (v.a. Altlastenbeitrag)	-0,02	-1,73	-2,12	-2,09	-1,94	-1,58	-3,0	
übrige betriebliche Aufwendungen	-2,74	-2,90	-3,01	-4,17	-4,93	-3,55	-6,8	
Aufwendungen für die Betriebsleistung	-27,69	-35,15	-38,42	-39,03	-42,91	-36,64	-70,2	
Finanzergebnis	-3,55	-3,54	-4,50	-7,17	-5,57	-4,87	-9,3	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	12,87	13,14	11,53	7,66	8,10	10,66	20,4	
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	1,40	0,00	-0,20	0,24	0,5	
Ertragsteuern	-3,35	-3,26	-2,91	-1,85	-1,72	-2,62	-5,0	
Jahresgewinn	9,52	9,88	10,02	5,81	6,18	8,28	15,9	
Cashflow	17,31	17,72	17,36	13,08	13,32	15,76	30,2	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: EVN Abfallverwertung; RH

Tabelle 9: Wirtschaftliche Lage – Verbrennungskapazität 525.000 t/Jahr (drei Linien)

	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	Durchschnitt		
	in Mio. EUR							in %	
Verbrennungserlöse	50,39	47,62	45,79	46,14	50,68	49,86	48,41	63,8	
Dampferlöse (im Wesentlichen)	17,62	17,93	21,05	21,27	22,29	22,06	20,37	26,8	
Transporterlöse BAWU	1,81	1,61	1,86	1,38	1,15	1,96	1,63	2,1	
sonstige Erlöse	3,63	6,57	10,53	3,72	3,61	4,78	5,47	7,2	
Betriebsleistung	73,45	73,73	79,23	72,51	77,73	78,66	75,89	100,0	
Material u. bezogene Leistungen	-35,81	-34,47	-30,77	-31,15	-37,17	-34,85	-34,04	-44,9	
Personalaufwand	-5,60	-6,47	-6,99	-7,38	-7,52	-9,33	-7,22	-9,5	
Abschreibungen	-13,84	-13,94	-13,87	-13,30	-12,76	-12,71	-13,40	-17,7	
betriebliche Steuern (v.a. Altlastenbeitrag)	-2,47	-2,69	-2,91	-2,98	-3,92	-5,34	-3,39	-4,5	
übrige betriebliche Aufwendungen	-7,81	-5,30	-9,62	-4,69	-5,03	-3,53	-6,00	-7,9	
Aufwendungen für die Betriebsleistung	-65,53	-62,87	-64,16	-59,50	-66,40	-65,76	-64,04	-84,4	
Finanzergebnis	-3,09	-3,73	-3,36	-1,77	-1,70	-1,36	-2,50	-3,3	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4,83	7,13	11,71	11,24	9,63	11,54	9,35	12,3	
außerordentliches Ergebnis	-0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Ertragsteuern	-1,04	-1,58	-3,02	-2,63	-2,65	-1,39	-2,05	-2,7	
Jahresgewinn	3,79	5,55	8,69	8,61	6,98	10,15	7,30	9,6	
Cashflow	17,63	19,49	22,56	21,91	19,74	22,86	20,70	27,3	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: EVN Abfallverwertung; RH

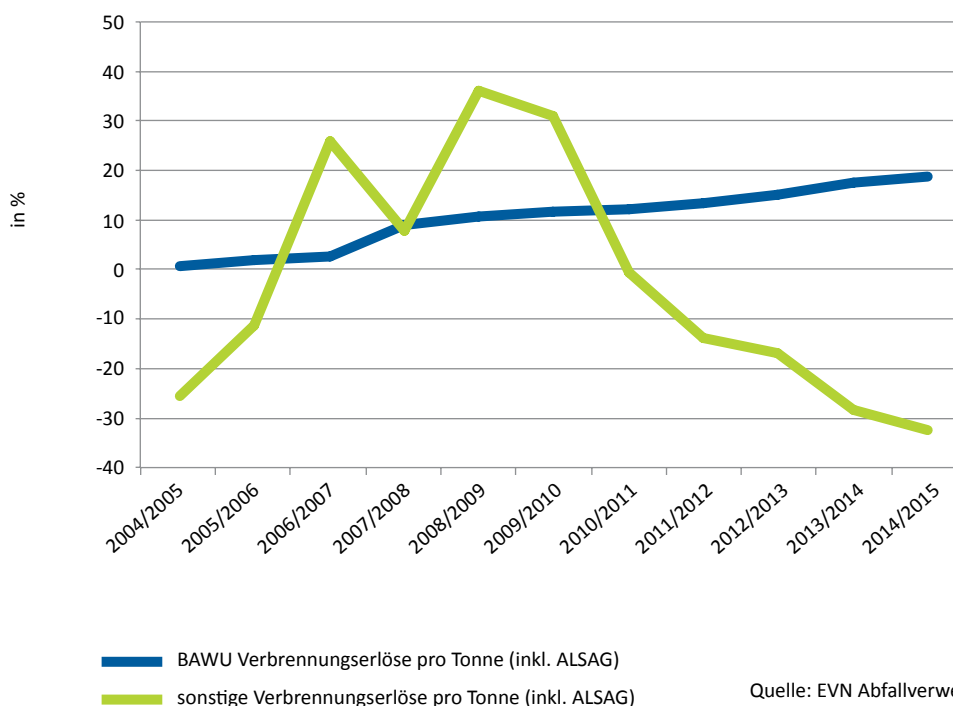
(2) Der Anteil der Verbrennungserlöse, der auf die von der BAWU angelieferten Abfallmenge entfiel, an den Gesamterlösen betrug rd. 62 %.

Die wirtschaftliche Bedeutung der langfristig vertraglich gesicherten Abfallanlieferung durch die BAWU verdeutlichte eine überschlägige Berechnung des RH, wonach allein aus der Verbrennung dieser Abfälle ein ausgeglichenes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielt wurde.

In den folgenden sechs Jahren (mit drei Verbrennungslinien) betragen die Abfallanlieferungen der BAWU durchschnittlich rd. 197.500 t bzw. rd. 48,3 % der gesamten Abfallmenge und trugen demgegenüber rd. 55,9 % zu den Verbrennungserlösen bei. Die Auswertung zeigte, dass der im Leistungsvertrag mit der BAWU langfristig festgelegte Einheitspreis zunächst den Marktgegebenheiten, gemessen an den Einheitspreisen der übrigen Abfallanlieferer, entsprach. Dies änderte sich ab dem Jahr 2010/2011 als das Preisniveau der übrigen Abfallanlieferer regelmäßig unter

jenem der BAWU lag. Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung seit Vertragsbeginn dar:

Abbildung 3: Entwicklung der Verbrennungserlöse pro verbrannter Tonne Abfall



Der Rückgang der Marktpreise für die Abfallentsorgung war nicht zuletzt auf die Erweiterung der Entsorgungskapazitäten und damit auf eine Verstärkung der Konkurrenzsituation zurückzuführen.

(3) Auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses vom Mai 2007 erfolgte die Errichtung der dritten Verbrennungslinie mit einer Nennkapazität von 225.000 t Abfall pro Jahr. Die Anlage nahm im April 2010 den Vollbetrieb auf.

Gründe für die Investitionsentscheidung waren die volle Auslastung der bestehenden Anlagen mit der Aussicht auf die Verbrennung zusätzlicher Abfallmengen bedingt durch eine Verminderung der Abfallexportmöglichkeit nach Deutschland. Ab 1. Juni 2005 war auch dort die Vorbehandlung der Abfälle vor der Deponierung verpflichtend, was zu einer Erhöhung der Auslastung deutscher Müllverbrennungsanlagen führte und hiedurch die Annahme von Abfällen aus dem Ausland einschränkte.

Der für die Verbrennung der nicht von der BAWU angelieferten Abfälle erzielte Preis lag damals mit durchschnittlich rd. 150 EUR/t relativ hoch. Das Businessmodell für die Anlagenerweiterung (dritte Verbrennungslinie) ging daher von einer

Vollauslastung der gesamten Anlage aus, setzte den Verbrennungspreis, aus damaliger Sicht vorsichtig, mit 126 EUR/t bei einer jährlichen Preissteigerung von 1,5 % an und zeigte in einer bis ins Jahr 2024/2025 reichenden Vorschau die wirtschaftliche Auswirkung der Investitionsentscheidung.

Gemäß der Prognoserechnung wäre das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an positiv und hätte im Wirtschaftsjahr 2014/2015 einen Wert von rd. 8,46 Mio. EUR erreicht. Bereits im Wirtschaftsjahr 2018/2019, also nach rund neun Betriebsjahren sollte die Investition entsprechend dem Plan vollständig refinanziert sein, wobei auch die anteilige Ertragsteuer berücksichtigt war. Die tatsächliche Auswirkung der Anlagenerweiterung auf den Geschäftserfolg lag erheblich unter den Erwartungen.

Das durchschnittliche Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit blieb vor und nach der Anlagenerweiterung nahezu unverändert (rd. 10,66 Mio. EUR bzw. rd. 9,35 Mio. EUR). Die prognostizierte Ergebnisverbesserung (2014/2015 in Höhe von rd. 8,46 Mio. EUR) blieb aus. Dies war auf die geringer als erwartet angelieferten sonstigen Abfallmengen und vor allem auf einen starken Rückgang der erzielbaren Verbrennungspreise zurückzuführen.

Das positive Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit war u.a. auf den bestehenden Leistungsvertrag mit der BAWU zurückzuführen. Im Ergebnis deckten die im Bereich der übrigen Abfallanlieferer insgesamt erzielten Erlöse gerade die zuordenbaren Vollkosten. Der Vertrag mit der BAWU wird mit 31. Dezember 2018 enden. Zum gleichen Termin besteht für jeden Gesellschafter der BAWU die Möglichkeit, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Die verbleibenden Gesellschafter haben durch Übernahme des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters die Möglichkeit, die Gesellschaft fortzuführen.

Auf welche Weise die Behandlung des kommunalen Rest- und Sperrmülls künftig organisiert sein wird, ist offen. Im Falle einer geplanten Fremdvergabe der Abfallbehandlung sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, diese nach den Bestimmungen des Vergaberechts im Wettbewerb vorzunehmen.

17.2

(1) Der RH bewertete positiv, dass es der EVN Abfallverwertung gelang, durch eine gute Anlagenauslastung zu jedenfalls kostendeckenden Preisen über einen Zeitraum von elf Jahren stabile wirtschaftliche Verhältnisse zu erreichen. Bis zum Wirtschaftsjahr 2009/2010 fanden die positiven wirtschaftlichen Ergebnisse ihre Begründung in den Verhältnissen auf dem Abfallbehandlungsmarkt. In den folgenden Wirtschaftsjahren waren die Überschüsse in zunehmendem Maß auf die langfristig fixierten spezifischen Bedingungen des Leistungsvertrags mit der BAWU zurückzuführen. Der RH wies kritisch auf das Risiko hin, dass nach dem Auslaufen des Leis-

tungsvertrags mit der BAWU am 31. Dezember 2018 rd. 60 % der bis dorthin gesicherten, stabilen über den Marktpreisen liegenden Erlöse der EVN Abfallverwertung einer Anpassung an die Marktbedingungen unterliegen werden.

(2) Der RH erachtete die Entscheidung im Jahr 2006 für die Errichtung der dritten Verbrennungslinie auf Grundlage der vorgelegten Kalkulations- und Planungsunterlagen als nachvollziehbar. Allerdings ermöglichte die zwischenzeitliche Marktentwicklung nicht das Erreichen des im Businessmodell erwarteten wirtschaftlichen Erfolgs. Die Erlöse aus der durch die Kapazitätserweiterung ermöglichten Behandlung zusätzlicher Abfallmengen trugen gerade die auf die dritte Verbrennungslinie entfallenden Gesamtkosten.

17.3

Laut Mitteilung der EVN Abfallverwertung sei neben den wirtschaftlichen Gründen einer der wesentlichen Motivationsfaktoren zur Errichtung der 3. Linie die Schaffung von redundanten Anlagekapazitäten gewesen, um den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der BAWU gesichert nachkommen zu können. Wie aus dem Bericht des RH ersichtlich sei, habe die BAWU von Anfang an weit größere Mengen als ursprünglich vorgesehen geliefert, und dies habe zu einer weit höheren Auslastung der Verbrennungsanlagen der Linien 1 und 2 durch den kommunalen Abfallanteil geführt.

Neben dem BAWU-Vertrag hätten auch die Verträge mit privaten Abfallentsorgern erfüllt werden müssen. Diese Rahmenbedingungen hätten ab Beginn des Betriebes der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr Linie 1 und 2 zu einer „Überlastung“ (die Anlage sei teilweise über den technischen Auslegungsparameter betrieben worden) geführt. Unter der Annahme weiter steigender Abfallmengen von BAWU (allein der Mengenanstieg durch ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum in NÖ) habe eine Kapazitätserweiterung in Betracht gezogen werden müssen. Mit der Erweiterung der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr um eine weitere Verbrennungslinie seien somit langfristig genügend freie Anlagenkapazitäten zur Sicherstellung der Entsorgung der kommunalen Abfälle aus NÖ (Daseinsvorsorge) zur Verfügung zu stellen gewesen. Im kurzfristigen Bereich seien die zusätzlichen Kapazitäten zur wirtschaftlichen Optimierung mit Gewerbe- und Industrieabfällen auszulasten gewesen.

In Ergänzung zu Punkt 12.1. Abs. 6, in dem der RH bereits auf das eröffnete Vergabeverfahren der BAWU für die Zeit nach dem 31. Dezember 2018 hingewiesen habe, könne mitgeteilt werden, dass sich die EVN Abfallverwertung erfolgreich am Vergabeverfahren beteiligt habe und als Bestbieter im Dezember 2016 den Zuschlag für die Entsorgung des kommunalen Rest- und Sperrmülls der BAWU erhalten habe. Der Entsorgungsvertrag ab 1. Jänner 2019 sei unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht (erstmalige Kündigung per 31. Dezember 2025 bei siebenjähriger Mindestvertragsdauer möglich, mit zweijähriger Kündigungsfrist)

für ein Mengenfenster von 190.000 bis 240.000 Jahrestonnen abgeschlossen worden.

Damit sei die langfristige Auslastung der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr zu einem langfristig vereinbarten Preis (wertgesichert) sichergestellt.

Personal

Personalstand und Personalaufwand

18.1 Der Personalstand und der Personalaufwand der EVN Abfallverwertung sowie die Bruttolöhne und Bruttogehälter entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 10: Personalstand und Personalaufwand

	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
Personalstand¹					
	Anzahl				
Arbeiterinnen bzw. Arbeiter	56	63	65	64	63
Angestellte	41	40	41	40	59
Summe	97	103	106	104	122
Löhne und Gehälter (brutto)					
	in Mio. EUR				
Arbeiterinnen bzw. Arbeiter	2,23	2,58	2,76	2,91	2,84
Angestellte	2,55	2,57	2,64	2,67	4,04
Summe	4,78	5,15	5,40	5,58	6,88
Personalaufwand²	6,47	6,99	7,38	7,52	9,33

¹ in VBÄ, gerundet; Stand zum 30. September

² inkl. Lohnnebenkosten, wie bspw. Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung

Quelle: EVN Abfallverwertung

Mit der Inbetriebnahme der dritten Verbrennungslinie waren die Wirtschaftsjahre 2010/2011 bis 2014/2015 durch einen nahezu konstanten Personalstand gekennzeichnet. Die Bruttolöhne und Bruttogehälter stiegen in diesem Zeitraum jährlich um rd. 2,2 % bezogen auf das Beschäftigungsniveau vor der Verschmelzung. Der starke Anstieg der Beschäftigung im Jahr 2014/2015 um rd. 17,3 % und der Anstieg der Löhne und Gehälter um rd. 23,3 % war auf die Übernahme der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der WTE Planung GmbH, die mit der EVN Abfallverwertung verschmolzen wurde, zurückzuführen. Auf diese Mitarbeiterinnen bzw.

Mitarbeiter fand das Arbeitsvertragsrechts–Anpassungsgesetz – AVRAG²⁵ Anwendung, wonach bei einem Unternehmensübergang an einen anderen Inhaber, dieser als (neuer) Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten in die bestehenden Arbeitsverhältnisse eintritt.

Auf die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der EVN Abfallverwertung fand generell der Kollektivvertrag der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Anwendung. Die Bemessung der Löhne und Gehälter der Stammebelegschaft erfolgte im Wesentlichen nach den Mindestlohn- und Gehaltstabellen des Kollektivvertrags. Die Überzahlungen betragen in diesem Bereich im Wirtschaftsjahr 2014/2015 rd. 7,3 % und betrafen im Wesentlichen Führungskräfte. Demgegenüber war für die von der WTE Planung GmbH übernommenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, deren Struktur von der Stammebelegschaft abwich, eine Entlohnung nach den Tabellen des Kollektivvertrags durchwegs nicht ausreichend, sodass die gewährten Überzahlungen rd. 25,5 % der kollektivvertraglichen Mindestentlohnung ausmachten.

Der RH verglich für die Wirtschaftsjahre 2013/2014 und 2014/2015 die Jahresbruttodurchschnittsbezüge der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellten der EVN Abfallverwertung (53.684 EUR bzw. 56.520 EUR) mit den vom RH in seinem Einkommensbericht 2015 (Reihe Einkommen 2015/1) veröffentlichten Durchschnittswerten der Einrichtungen auf Bundesebene und aller Unternehmungen, die seiner Kontrolltätigkeit unterlagen (2013: 50.900 EUR, 2014: 52.200 EUR). Der Vergleich zeigte, dass das Bezugsniveau der EVN Abfallverwertung im Jahr 2013/2014 mit rd. 5,5 % knapp über dem genannten Durchschnitt des öffentlichen Bereiches lag. Mit der Übernahme der ehemaligen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der WTE Planung GmbH erhöhte sich dieser Wert auf rd. 8,2 %.

18.2

Die Erhebungen des RH ergaben, dass die im Bereich der Kernaufgaben der EVN Abfallverwertung bezahlten Löhne und Gehälter im Wesentlichen im Einklang mit dem durchschnittlichen Bezugsniveau im Bereich der öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen stand. Mit der Übernahme der ehemaligen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der WTE Planung GmbH erhöhte sich der Personalaufwand um rd. 23,3 %. Darüber hinaus mussten erhebliche Überzahlungen (rd. 25,5 %) über den Kollektivvertrag geleistet werden; auch das Risiko für einen effizienten Einsatz dieser Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter lag bei der EVN Abfallverwertung. Der RH wies in diesem Zusammenhang erneut kritisch auf die Gefahr einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation dieses für die Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallwirtschaft wichtigen Unternehmens hin (**TZ 3**).

²⁵ § 3 Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts–Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 i.d.g.F.

Schlussempfehlungen

- 19** Zusammenfassend empfahl der RH der EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH:
- (1) Die Abrechnung von Leistungen, die für bzw. durch andere Konzernunternehmen erbracht wurden, sollte auf Basis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen sowie unter Verwendung der Kostenstellenrechnung vereinheitlicht werden. **(TZ 4)**
 - (2) Die Kostenstellenstruktur wäre anzupassen und eine vollständige Umlage aller Kostenpositionen vorzunehmen, um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Einheiten bzw. Tätigkeitsfelder zu ermöglichen und eine vollständige Weiterverrechnung von Aufwendungen für Dritte zu gewährleisten. **(TZ 5)**
 - (3) Der Einsatz der für die WTE Wasserver- und -entsorgung Planungs-GmbH tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sollte durch klare Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen geregelt werden. **(TZ 8)**

Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH

Geschäftsführung

Dr. Felix Sawerthal	(15. September 2001 bis 26. September 2012)
Dipl.-Ing. Franz Mittermayer	(15. September 2001 bis 26. September 2012)
Dipl.-Ing. Gernot Alfons	(seit 27. September 2012)
Mag. Franz Netoliczka	(seit 27. September 2012)

R
—
H

